

BGer 5A 791/2019 vom 8. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_791_2019

FR: TF 5A 791/2019 du 8 octobre 2019

IT: TF 5A 791/2019 del 8 ottobre 2019

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht hat sich zum Schwächezustand sowie zum selbstgefährdenden Verhalten, zur Erforderlichkeit der Unterbringung und zur Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten geäußert.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Der Beschwerdeführer äussert sich zum angefochtenen Entscheid nicht. Er hält fest, dass er eine mehrwöchige entmutigende depressive Phase gehabt und ab Februar 2019 alle Dokumente gesammelt habe. Die darin enthaltenen Verleumdungen und Ehrverletzungen durch (näher bezeichnete) Ärzte hätten ihn hoffnungslos gemacht. Er möchte eigentlich eine aussergerichtliche Schlichtung und niemanden anzeigen. Im Übrigen wird den Behörden und dem Pflegepersonal Korruption vorgeworfen. Die Botschaft der weiteren Ausführungen erschliesst sich nicht (es ist von Millionenbeträgen in Schliessfächern, von ihm als 1998 reichstem Mann der Erde, von Staatsanwaltschaft und Gericht sowie von Patientenkrieg, Entschädigung und Wirtschaftskrise die Rede).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass nicht zu sehen wäre, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen könnte.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.